

## 561 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

**16. 6. 1955.**

# Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom 1955 über die Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (7. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 184/1949, in der Fassung der 6. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 167/1954, wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 1 Abs. 2 wird an die lit. h eine lit. i nachstehenden Wortlautes angefügt:

„i) Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, soweit sie aber das 14. Lebensjahr vor Beendigung der gesetzlichen Schulpflicht beenden, bis zum Ablauf des letzten Schuljahres.“

2. § 16 Abs. 1 hat zu lauten:

„(i) Der Anspruch auf das Arbeitslosengeld ruht während

- a) des Bezuges von Krankengeld oder Wochen(Schwangeren)geld,
- b) der Unterbringung des Arbeitslosen in einer Heil- oder Pflegeanstalt,
- c) des Bezuges von Renten aus dem Versicherungsfall der Invalidität oder Berufsunfähigkeit, mit Ausnahme des Bezuges einer Knappschaftsrente,
- d) der Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie während einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung.“

3. § 20 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Das Arbeitslosengeld beträgt wöchentlich

Lohnklasse	bei einem wöchentlichen Arbeitsverdienst	als Grundbetrag	als Familienzuschlag für den	
			ersten	zweiten und weiteren
			Angehörigen je	
		Schilling		
I	bis 145	82,-	30,-	11,-
II	über 145 bis 180	87,50	30,-	11,-
III	über 180 bis 215	93,-	30,-	11,-
IV	über 215 bis 250	98,50	30,-	11,-
V	über 250 bis 285	104,-	30,-	11,-
VI	über 285 bis 320	109,50	30,-	11,-
VII	über 320 bis 355	115,-	30,-	11,-
VIII	über 355 bis 390	120,50	30,-	11,-
IX	über 390 bis 425	126,-	30,-	11,-
X	über 425 bis 460	131,50	30,-	11,-
XI	über 460 bis 500	137,-	30,-	11,-
XII	über 500	142,50	30,-	11,-

4. Nach § 34 wird ein § 34 a folgenden Wortlautes eingefügt:

„§ 34 a. Kurzarbeiterunterstützung kann auch aus Anlaß von Naturkatastrophen, wie Überschwemmungen, Lawinenstürzen, und deren Folgen gewährt werden. Hierbei gelten die Bestimmungen des § 34 Abs. 2 bis 5 mit der Maßgabe, daß das Erfordernis des Abs. 3 lit. b entfallen kann, wenn triftige Gründe dies rechtfertigen.“

### Artikel II.

(1) Die Bestimmung des Artikels I Ziffer 1 dieses Bundesgesetzes tritt rückwirkend mit 6. Juni 1955 in Kraft, die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit Beginn der seiner Kundmachung folgenden Kalenderwoche in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

## Erläuternde Bemerkungen.

In der Arbeitslosenversicherung besteht auf der Leistungsseite eine weitgehende Unterversicherung, da die Abstufung der Unterstützungsätze bei einem Wochenverdienst von 320 S aufhört und somit alle Dienstnehmer mit einem über dieser Grenze liegenden Einkommen im Falle der Arbeitslosigkeit den gleichen Grundbetrag an Arbeitslosengeld erhalten. Dies scheint umso weniger berechtigt, als bei der Leistung des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung auch die über dieser Grenze liegenden Einkommen entsprechend herangezogen werden, und zwar derzeit auf Grund des Rentenbemessungsgesetzes, BGBl. Nr. 151/1954, bis zu einem Wocheneinkommen von 560 S. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll diese Unterversicherung beseitigt werden. Außerdem sind einige Änderungen vorgesehen, die der Beseitigung von Härten oder der Klarstellung dienen.

Im einzelnen wird folgendes bemerkt:

### Zu Z. 1:

In der Landwirtschaft ist es nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 297/1935 möglich, daß Kinder unter bestimmten Voraussetzungen eine der Krankenversicherungspflicht unterliegende Beschäftigung ausüben und, wenn sie dem Kreise der in die Arbeitslosenversicherungspflicht einbezogenen Personen angehören, wie zum Beispiel das Alppersonal, auch arbeitslosenversichert sind. Da jedoch die Arbeitslosenversicherung naturgemäß nicht für Kinder gedacht ist und diese nach den Bestimmungen des § 11 Abs. 2 lit. g AIVG. praktisch auch gar nicht in die Lage kommen können, Arbeitslosengeld zu beziehen, erscheint es notwendig, sie von der Arbeitslosenversicherungspflicht und damit auch von der Beitragsleistung zu befreien. Um zu bewirken, daß die Ausnahme von der Versicherungspflicht schon im heurigen Sommer wirksam wird, ist vorgesehen, daß diese Bestimmung rückwirkend mit 6. Juni 1. J. in Kraft tritt.

### Zu Z. 2:

Einer der Tatbestände, die ein Ruhen des Arbeitslosengeldes (Notstandshilfe) bewirken, ist der Bezug von Renten wegen Invalidität oder Berufsunfähigkeit. Knappschaftsrenten kommt jedoch nicht die Funktion dieser Renten zu, sie werden vielmehr wegen Bergunfähigkeit gewährt. Lit. c wurde in dieser Richtung klar gestellt.

Die durch lit. d vorgenommene Erweiterung der Tatbestände, die bewirken, daß der erworbene Anspruch auf Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) während Zeiten der Haft ruht, trägt einer

Anregung der Österreichischen Liga für Menschenrechte Rechnung. Dadurch soll erreicht werden, daß die in Justizanstalten angehaltenen Personen nach ihrer Entlassung Arbeitslosengeld beziehungsweise Notstandshilfe weiterbeziehen können und dadurch ihre Eingliederung in das Wirtschaftsleben erleichtert wird und sie vor kriminellen Rückfällen bewahrt werden.

### Zu Z. 3:

Die derzeitige Lohnklasseneinteilung gemäß § 20 Abs. 3 AIVG., nach der die Höhe des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes auf Grund des Wochenverdienstes, den der Arbeitslose in den letzten zehn Wochen seiner arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung im Durchschnitt bezogen hat, festgesetzt ist, sieht sieben Lohnklassen vor. In die siebente, das ist die höchste Lohnklasse, fallen derzeit alle Arbeitslosen, deren Entgelt mehr als 320 S wöchentlich betragen hat. Für die Beitragsleistung hingegen wird ab dem Inkrafttreten des Rentenbemessungsgesetzes, das ist ab 1. August 1954, ein Einkommen von 560 S wöchentlich (2400 S monatlich) herangezogen. Zur Beseitigung dieser Unterversicherung sieht der Gesetzentwurf in Anlehnung an das System, das der Lohnklasseneinteilung zugrunde liegt, die Anfügung von fünf weiteren Lohnklassen vor.

Der Mehraufwand, der sich aus dieser Änderung ergibt, wird unter der Annahme eines durchschnittlichen Arbeitslosenstandes von 120.000 ungefähr 18 Millionen Schilling jährlich betragen. Für den Rest des Jahres 1955 wird sich unter der Voraussetzung, daß das Gesetz mit August 1955 in Kraft tritt, ein Mehraufwand von ungefähr 7½ Millionen Schilling ergeben. Dieser Mehraufwand wird seine Bedeckung in dem für das Jahr 1955 veranschlagten Aufwand an Unterstützungsleistungen nach dem AIVG. finden.

### Zu Z. 4:

Voraussetzung für den Bezug der Kurzarbeiterunterstützung ist unter anderem, daß in zwei aufeinanderfolgenden Wochen im Betrieb insgesamt durch mindestens 16 Stunden gearbeitet wird. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß dieses Erfordernis bei Naturkatastrophen, wie zum Beispiel bei der Überschwemmungskatastrophe im vergangenen Jahr, nicht erfüllbar ist. Um die Gewährung der Kurzarbeiterunterstützung auch in solchen Fällen zu ermöglichen, sieht der Gesetzentwurf vor, daß bei Vorliegen triftiger Gründe von dem vorstehend genannten Erfordernis abgesehen werden kann.